

(can. 1523 ff.) spricht im allgemeinen von der Verwaltung der bona ecclesiastica. Can. 1525 verpflichtet die Verwalter jeglicher Kirche, eines kanonisch errichteten locus pius (Anstalt), einer Bruderschaft zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Bischof. Kanonisten erklären nun, daß zu diesen zur Rechnungslegung verpflichteten Anstalten überhaupt juristische kirchliche Personen (also auch die Pfründe) zu rechnen seien. (Vgl. Sipos, *Enchiridion juris canonici*, 1926, 748, not. 9; Eichmann, *Lehrbuch des Kirchenrechtes*, II⁴, 169.) — Welches Interesse kann nun die kirchliche Oberbehörde zur Forderung der Rechnungslegung über die Pfründengutsverwaltung veranlassen? Wie das Kirchengut überhaupt, so ist auch das Pfründengut Zweckvermögen, dazu bestimmt, dauernd für den Unterhalt des jeweiligen Pfründeninhabers aufzukommen. Es muß deshalb darüber gewacht werden, daß die Substanz dieses Vermögens für spätere Zeiten erhalten bleibt (can. 1523, n. 1). Der Benefiziat hat als Nutznießer für verschuldete Schädigungen des Benefiziums aufzukommen (can. 1476, § 2), hat kleinere Reparaturen zu tragen (can. 1477, § 3). Andererseits erwirbt der Benefiziat pro rata temporis allerdings Eigentum an den Früchten des Benefiziums, hat aber die Verpflichtung, die über die honesta sustentatio hinausgehenden Einkünfte für die Armen oder für andere wohltätige Zwecke zu verwenden (can. 1473). Nicht sind nach kanonischem Rechte zu dem derart gebundenen Benefizialeinkommen zu rechnen die Erträgnisse des Stolare, der Meßstipendien und des Religionsunterrichtes. (Vgl. Haring, *Kirchenrecht*³, 730.) Teilweise einen anderen Standpunkt nehmen, besonders hinsichtlich des Stolare, weltliche Kongruagesetze ein. (Vgl. ebd. 695.) — Aus all dem ergibt sich, daß die kirchliche Oberbehörde die Aufsicht über die Verwaltung des Pfründenvermögens nicht außer acht lassen darf. Die *Form* der Aufsicht ist in den einzelnen Diözesen verschieden. Selten wird eigene Rechnungslegung verlangt. In der Diözese Seckau-Graz sind über die Pfründenverwaltung Journale zu führen und sind dieselben Gegenstand der jährlichen Visitation. Am Schluß der alljährlichen Kirchenrechnung ist eine Bemerkung über den Zustand der Pfründengebäude anzufügen. Die Mitglieder kirchlicher Vermögensverwaltung (Kirchenkämmerer) und die zuständigen Dechante sind berechtigt und verpflichtet, etwaige Vernachlässigungen dem Pfründeninhaber in Erinnerung, eventuell beim Bischöflichen Ordinariate zur Anzeige zu bringen. Das Pfründeninventar ist genau zu führen und nach Bedarf zu ergänzen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Zum Gebrauch der Binationsvollmacht.) In der Pfarre St. Michael wohnt ein geistlicher Ruheständler, der regelmäßig

in der Kapelle einer Schwesternniederlassung die heilige Messe liest. An einem Sonntag erkrankt an der Pfarrkirche der Hilfspriester, so daß an sich nur ein einmaliger Gottesdienst durch den Pfarrer abgehalten werden kann. Der Pfarrer besitzt die Binationsvollmacht, aber er zweifelt, ob er davon Gebrauch machen kann, da ja noch ein Priester in der Pfarre sich befindet und die Schwestern ohne besondere Beschwerden den Pfarrgottesdienst besuchen können. Kann der Pfarrer die heilige Messe in der Schwesternkapelle untersagen und den Geistlichen verpflichten, in der Pfarrkirche die heilige Messe zu lesen? Mit gewohnter Exaktheit behandelt u. a. diese Frage Dr Franz Hecht in einem höchst verdienstvollen Artikel in „Theologie und Glaube“, 26. Jahrg. 1934, 30—56, bes. 52 ff. Er führt aus: Nach can. 806, § 2, kann der Bischof die Bination nur gestatten, wenn an einem Sonn- oder gebotenen Feiertag eine beträchtliche Anzahl von Gläubigen (*notabilis fidelium pars*) wegen Priestermangel eine heilige Messe nicht hören kann. Wie ist aber der Priestermangel zu berechnen? Nicht zu rechnen sind kranke Priester, oder solche, welche sonst verhindert sind, die erforderliche Messe zu lesen. Auch fremde Diözesanpriester können vom Bischof nicht verpflichtet werden, außer sie hätten in der Diözese ein Domizil oder Quasidomizil. Auch der Priester, dem die Feier der heiligen Messe in seiner Privatkapelle gestattet ist, kann nicht verpflichtet werden, in der Pfarrkirche zu zelebrieren, um dadurch die Bination auszuschalten. Ferner sind Priester, die im Urlaube sich befinden, nicht verpflichtet, in der Pfarrkirche einen Gottesdienst zu übernehmen, weil darunter der Zweck desurlaubes leiden würde. Auf eine heilige Messe haben die Schwestern jedenfalls in ihrer Kapelle ein Anrecht und kann ihnen dieselbe zur Vermeidung der Bination in der Pfarrkirche nicht genommen werden. Ja, es können an diesen Tagen sogar mehrere heilige Messen in der Klosterkapelle gelesen werden, wenn nämlich die in Betracht kommenden Priester nicht verpflichtet werden können, in der Pfarrkirche Aushilfe zu leisten. Dr Hecht beschließt seine Ausführungen mit der Zusammenfassung: „Man wird sagen müssen, daß regelmäßig nur jene Priester zur Aushilfe verpflichtet sind, die ortsansässig sind oder ohnehin in der Pfarrkirche die Messe lesen. Es ist allerdings sehr zu empfehlen, daß auch die Priester, die vorübergehend an einem Orte weilen, dem Pfarrer zuvorkommend helfen, wenn es ihnen keine Schwierigkeit bereitet: Aber verpflichtet sind sie dazu nicht. Tun sie es daher aus irgend einem Grunde nicht, so bleibt den Pfarrgeistlichen das Recht, die Messe zu wiederholen.“

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zuviel und zuwenig — zum Eheabschluß durch Stellvertretung.) Ein Österreicher will eine Berlinerin heiraten. Zur